Aktenzeichen:

**Beweisantrag Deutsche Bank**

Zum Beweis der Tatsache,

*dass die Deutsche Bank seit Jahren klimaschädliches Verhalten an den Tag legt, und dieses Verhalten nicht ausreichend in der Öffentlichkeit diskutiert wird.*

Es wird beantragt:

Frau

**Kathrin Petz**

*Zu Laden über:*

die urgewald-Geschäftsstelle Berlin,

Ladungsfähige Adresse:

Immanuelkirchstraße 24,

10405 Berlin

Weiterer Kontakt: kathrin.petz@urgewald.org,

***als Sachverständige zu laden und zu vernehmen****.*

### Begründung

Eine Studie von urgewald über den Zeitraum Januar 2019 bis November 2021 zeigt:

* Seit Jahren fällt die Deutsche Bank als größte deutsche Geldgeberin der internationalen Kohleindustrie auf. Allein im Zeitraum Januar 2019 bis November 2021 hat sie mit 3,4 Milliarden Dollar Unternehmen aus der Kohlebranche weltweit finanziert. Rund 1,5 Milliarden US-Dollar davon gingen in Form von Krediten und Underwriting-Mandaten an expandierende Kraftwerksbetreiber.
* Die Deutsche Bank Tochter DWS lag mit rund 8 Milliarden US-Dollar international auf Rang 28 der führenden Investoren der Kohleindustrie.
* Auch deutsche institutionelle Investoren investierten in expandierende Kohlekraftwerksentwickler. Führend hierbei waren die Allianz-Gesellschaften mit 1,5 Milliarden US-Dollar (entspricht Ausbau um 176.391 MW) und die Deutsche Bank mit DWS mit 1,1 Milliarden US-Dollar (entspricht Ausbau um 193.133 MW ) zum Untersuchungszeitpunkt.

Die Studie basiert auf der globalen Kohlefirmendatenbank „Global Coal Exit List“ (GCEL)

von urgewald. Die GCEL wurde erstmals im November 2017 veröffentlicht und wird jeden

Herbst aktualisiert. Sie umfasst die größten Kohlekraftwerksbetreiber (größer oder gleich 5

GW installierte Kapazität) und die größten Kohleproduzenten (größer oder gleich 10 Mio.

Tonnen pro Jahr). Zudem finden sich auf der GCEL Unternehmen, die mehr als 20% ihrer

Stromerzeugung oder ihrer Umsätze aus Kohle generieren, sowie Unternehmen, die im

Bereich Kohlebergbau, Kohlekraftwerke oder Kohleinfrastruktur planen zu expandieren.

Die oben genannten Finanzdaten zeigen auf Basis des letzten GCEL-Updates (Oktober

2021) Kreditvergabe, Underwriting und Investitionen an die auf der GCEL-geführten

Unternehmen, entlang der Kohlewertschöpfungskette. Die Ergebnisse sind bereinigt um

Green Bonds und Projektfinanzierungen, die offensichtlich keinen Bezug zu

Kohleaktivitäten haben. Die Daten für die Finanzrecherche wurden von dem

niederländischen Rechercheinstitut Profundo zur Verfügung gestellt.

Um das von der Staatengemeinschaft 2015 bei der Weltklimakonferenz in Paris

beschlossene Ziel zu erreichen, die globale Klimaerwärmung auf 1,5 °C zu beschränken,

muss die Verbrennung von fossilen Brennstoffen möglichst schnell beendet werden. Ob

das gelingt, hängt in hohem Maße auch davon ab, wie schnell weltweit aus der

Kohleverstromung ausgestiegen wird. Dem IPCC-Bericht 2018 zufolge muss die

Kohleverstromung bis 2030 um 78 % reduziert werden, um das 1,5°C-Ziel in Reichweite

zu halten. Der jüngste IEA (Internationale Energieagentur)-Bericht "Net Zero by 2050"

bestätigte, dass keine neuen Kohlekraftwerke oder Kohlebergwerke entwickelt werden

sollten. D.h., dass es keine weitere Expansion insbesondere der Kohlebranche geben

darf.

Frau Kathrin Petz von urgewald kann die angeführte Untersuchung wissenschaftlich

erläutern und Fragen zu den wissenschaftlichen Standards beantworten.

### Relevanz

Das Ergebnis des Gutachtens hat Auswirkungen auf die rechtliche Würdigung des hier

angeklagten Sachverhalts. Daher ist die Beweisaufnahme des Gerichts auch darauf zu

erstrecken.

Unabhängig von der Frage, ob das hier in Rede stehende Verhalten den Tatbestand der

Sachbeschädigung erfüllt, wären – sofern das Gericht dies bejaht -, auf der

Rechtfertigungsebene mögliche Rechtfertigungsgründe zu berücksichtigen. In Betracht

kommt hier insbesondere der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB.

§ 34 StGb lautet:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit,

Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder

einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der

widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der

ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich

überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr

abzuwenden.

Die Klimakrise ist eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Eigentum und

zahlreiche andere Rechtsgüter für nahezu die gesamte Weltbevölkerung. Sie ist zwar

grundsätzlich mit anderen Mitteln als dem sogenannten „Paper-pasting“ abwendbar, dazu

fehlt es aber insbesondere am politischen Willen.

Der Grad der drohenden Gefahr überwiegt auch wesentlich gegenüber dem Eigentum der

Deutschen Bank AG.

Letztlich ist die Tat auch ein angemessenes Mittel, um Unbeteiligte, aber auch die

Mitarbeitenden der deutschen Bank zum Handeln gegen die Klimakrise zu bringen, da die

Deutsche Bank AG, nach dem Vortrag der Sachverständigen wesentlich zur Klimakrise

beiträgt und sie auch weiter befeuert. Wer als Unternehmen für solche Entwicklungen mit

verantwortlich ist, ist auch ein legitimes Ziel von öffentlichkeitswirksamen Aktionen, um auf

die entsprechenden Missstände aufmerksam zu machen. Es handelt sich gerade nicht um

Unbeteiligte, in deren Rechte grundlos eingegriffen wird.

Das Beweismittel ist dazu geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

…………………………………………

Ort, Datum, Unterschrift